



Verkehrsentwicklung

D!NKLAGE

Bericht über die faktische Befreiung zur Erstellung der Gesamtbilanz

2022

Das habe ich noch nie vorher versucht,
also bin ich völlig sicher,
dass ich es schaffe.

Pippi Langstrumpf



Inhalt

1. EINLEITUNG	2
2. MAßGEBENDE GRUNDLAGEN	2
2.1. Rechtsvorschriften	2
2.2. Aufstellungspflicht.....	3
2.3. Ausnahmen von der Aufstellungspflicht.....	3
2.4. Bestandteile des Gesamtabschlusses.....	3
3. KONSOLIDIERUNGSKREIS	4
3.1. Verbundene Aufgabenträger	5
3.2. Assoziierte Aufgabenträger.....	6
3.3. Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	6
3.4. Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote	7
4. FESTLEGUNG DES KONSOLIDIERUNGSKREISES FÜR DIE STADT DINKLAGE	8
5. FAZIT	12

1. Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) führen spätestens seit dem 01.01.2012 alle Kommunen ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Die Vorschriften zur kommunalen Haushaltswirtschaft beinhalten neben der Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses.

In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine fortschreitende Dezentralisierung durch die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben auf organisatorisch und überwiegend auch rechtlich selbstständige Einheiten. Die Umsetzung einer Gesamtstrategie und –steuerung wird durch die dadurch hervorgerufene steigende Komplexität des Konzerns deutlich erschwert. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen nach standardisierten Regeln zu erhalten.

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist dabei nicht nur die Summe der Einzelabschlüsse sämtlicher rechtlich selbständigen und unselbständigen Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns „Kommune“ als rechtliche und wirtschaftliche Einheit unter Konsolidierung aller konzerninternen Vermögens-, Schulden-, Kapital- und Ergebnisverbindungen. Mit ihm werden die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns in seiner Gesamtheit dargestellt.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO. Die Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.

2. Maßgebende Grundlagen

2.1. Rechtsvorschriften

Die Kommune ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Der Bürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht beim Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Beschlüsse des Stadtrates zum konsolidierten Gesamtabchluss sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

2.2. Aufstellungspflicht

Der konsolidierte Gesamtabchluss war erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen. Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gewährt. Die Kommune kann nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der Beschluss über den Verzicht der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hiervon hat die Stadt Dinklage Gebrauch gemacht; entsprechende Beschlüsse über den Verzicht der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses für die Jahre 2012 bis 2021 sind vom Rat der Stadt Dinklage gefasst worden.

2.3. Ausnahmen von der Aufstellungspflicht

Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist von der Verwaltung zu dokumentieren und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Im Rahmen der in den einzelnen Kommunen geübten Praxis kann erwogen werden, die Festlegungen über die Auslegung der Wesentlichkeit von der Vertretung beschließen zu lassen.

Von letztgenannten wird die Stadt Dinklage Gebrauch machen; der Rat der Stadt Dinklage wird entsprechend beschließen.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.4. Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Der Gesamtbilanz,
- der Gesamtergebnisrechnung sowie
- den konsolidierten Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 NKomVG.

Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:

- Der Gesamtanlagenübersicht,
- der Gesamtschuldenübersicht
- der Gesamtrückstellungsübersicht und
- der Gesamtforderungsübersicht.

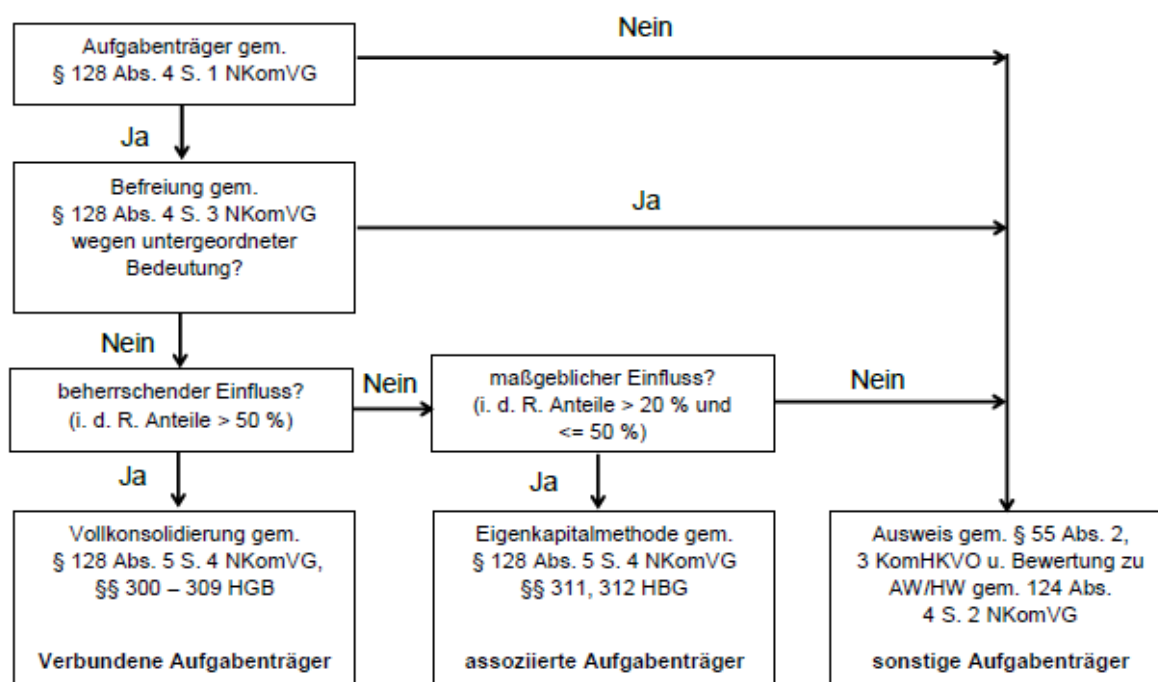
Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen (§ 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG) beizufügen. § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest.

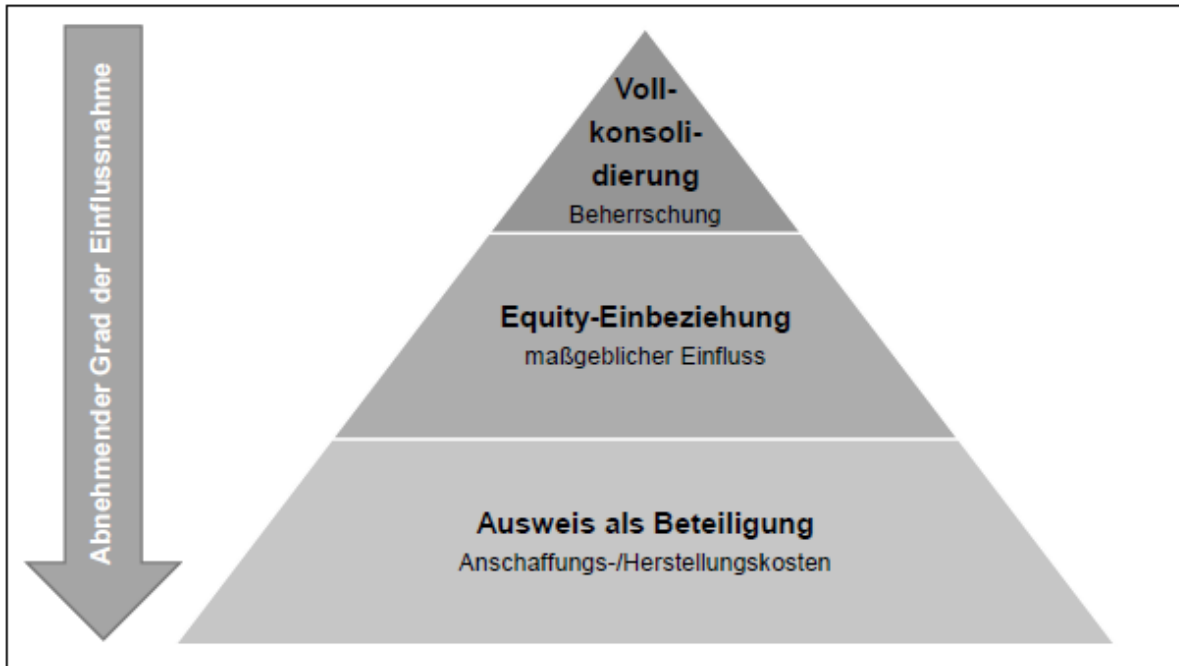
3. Konsolidierungskreis

Mit dem Jahresabschluss der Kommune sind gemäß § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG folgende Jahresabschlüsse zusammen zu fassen:

1. Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbständig erfolgt,
2. Eigenbetriebe
3. Eigengesellschaften
4. Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist.
5. kommunale Anstalten
6. gemeinsame kommunale Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist
7. rechtsfähige kommunale Stiftungen
8. Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist
9. Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen
10. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Die nachfolgende Grafik kann bei der Beurteilung als Hilfestellung herangezogen werden.





Quelle: Muster-Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI)

3.1. Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist gemäß § 290 Abs. 2 HGB anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers,
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen,
- die Kommune steht das Recht zu, einen beherrschenden Einfluss auszuüben
 - auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder
 - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
 - auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens.
- Die Kommune trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Aufgabenträgers, der zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Kommune dient (Zweckgesellschaft).

In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Regelvermutung dar, so dass ausnahmsweise auch eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach § 290 Abs. 2 HGB zustehen, gelten auch indirekte Rechte. Bestimmte Rechte sind den Rechten, die das Mutterunternehmen unmittelbar hält, hinzuzurechnen, andere sind abzuziehen (§ 290 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 HGB).

3.2. Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen maßgeblichen Einfluss bezüglich der Geschäfts- und Finanzpolitik tatsächlich und dauerhaft ausübt. Die Konsolidierung erfolgt entsprechend den §§ 311 und 312 HGB.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger als 50 %) der Stimmrechte innehat. Die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss korrespondieren in der Regel mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Auch hier handelt es sich um eine Regelvermutung, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Folgende Indikatoren können zusätzlich als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbständigten Aufgabenträger
- Wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

3.3. Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabschluss nicht in der unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Form einbezogen zu werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Sie werden im Gesamtabschluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG lediglich zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Die Kommunen müssen ihren Beurteilungsspielraum nutzen und den Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ nach ihren individuellen Gegebenheiten auslegen. Die im Ergebnis der eigenen Prüfung festgelegten Schwellenwerte zur Aufstellungspflicht können dabei sowohl unterhalb als auch oberhalb der folgenden Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) liegen. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Unter Berücksichtigung des § 128 Abs. 4 NKomVG ist bei der Entscheidung die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Empfohlen wird, zur Bewertung der Vermögenslage die Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage das Jahresergebnis und zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Soweit eine Kommune nach ihren individuellen Gegebenheiten weitere Positionen (z. B.

bei der Ertragslage die ordentlichen Erträge und/oder ordentlichen Aufwendungen) für die Bewertung als notwendig erachtet, können diese ergänzt werden. Die Positionen beziehen sich immer auf die Summe aller Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einschließlich des Kernhaushaltes der jeweiligen Kommune.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren, dabei ist das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Im Rahmen der in den einzelnen Kommunen geübten Praxis kann erwogen werden, die Festlegungen über die Auslegung der Wesentlichkeit von der Vertretung beschließen zu lassen.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bei alleiniger Beteiligung sonstiger Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Messgröße		ein Aufgabenträger		mehrere Aufgabenträger	
Vermögenslage	Bilanzsumme (BS)	BS (des Aufgabenträgers) / BS (Summe aller Aufgabenträger) ¹	z.B. jeweils < 30 %	BS (Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / BS (Summe aller Aufgabenträger) ¹	z.B. jeweils < 35 %
	Ertragslage	JE (des Aufgabenträgers) / JE (Summe aller Aufgabenträger) ¹		JE (Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / JE (Summe aller Aufgabenträger) ¹	
	Finanzlage	SuR (des Aufgabenträgers) / SuR (Summe aller Aufgabenträger) ¹		SuR (Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / SuR (Summe aller Aufgabenträger) ¹	

¹ einschließlich des Kernhaushaltes der jeweiligen Kommune

Quelle: Muster-Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI)

3.4. Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote

Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

4. Festlegung des Konsolidierungskreises für die Stadt Dinklage

Im Jahr 2022 kommen für die Stadt Dinklage folgende Aufgabenträger in Betracht:

1. Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist (§ 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NKomVG)

Unternehmen	Stammkapital in €	Anteil in % vom Stammkapital	gez. Anteile in €
BGE-GmbH der Stadt Dinklage	250.000	100,00	250.000,00
Gewobau Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta	1.750.000	3,36	58.800,00
VR Solar Energiegenossenschaft	165.000	0,61	1.000,00
VR Bank Dinklage-Steinfeld eG	2.855.322	0,03	750,00
Volksbank Oldenburg	7.518.428	0,00	500,00

2. Kommunale Anstalten (§ 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NKomVG)

Unternehmen	Stammkapital in €	Anteil in % vom Stammkapital	gez. Anteile in €
./.			

3. rechtsfähige kommunale Stiftungen (§ 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 NKomVG)

Unternehmen	Stammkapital in €	Anteil in % vom Stammkapital	gez. Anteile in €
Stiftung Umwelt und Natur (SUN)	942.200	3,18	30.000,00

4. Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen (§ 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 NKomVG)

Unternehmen	Stammkapital in €	Anteil in % vom Stammkapital	gez. Anteile in €
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)			

BGE-GmbH der Stadt Dinklage

Die Stadt Dinklage ist alleinige Gesellschafterin der Bau-, Grundstücks- und Erschließungs-GmbH der Stadt Dinklage (BGE-GmbH) mit einem eingezahlten Stammkapital in Höhe von 250.000,00 €.

Die Kapitalbeteiligung liegt bei 100 % und somit über 50 %. Es liegt ein beherrschender Einfluss vor.

Die städtische Gesellschaft braucht in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht einbezogen werden, wenn die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Verhältnis zur Kommune nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Die Berechnung ist in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Positionen im Einzelabschluss schlüsseln sich wie danach folgt auf:

Vermögenslage:

Bilanzsumme: 0,90 %

Finanzlage:

- Schulden und Rückstellungen: 0,81 %

Ertragslage:

- Jahresergebnis: 1,18 %

Die gemäß Auffassung des MI angegebenen Schwellenwerte (Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger; Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen) wird somit bei allen Positionen eingehalten.

Trotzdem ist nach Ansicht der Stadt Dinklage eine prozentuale Festlegung nicht aussagekräftig genug, um eine untergeordnete Bedeutung zu beurteilen.

Die Stadt Dinklage ist der Ansicht, dass die prozentuale Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung lediglich richtungsweisend sein kann.

Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, nimmt somit die Berücksichtigung der politischen und strategischen Bedeutung für die Kommune eine zentrale Rolle ein.

Die BGE-GmbH befindet sich seit 2002 in der Abwicklungsphase; nach dem Beschluss der Gesellschafter soll bis spätestens zum 31.12.2015 die Liquidation der Gesellschaft angemeldet werden.

Da bei einer Übertragung der Grundstücke auf die Stadt Dinklage Grunderwerbsteuer und Notarkosten anfallen würden, hat die Stadt Dinklage einen Betrag in die Kapitalrücklage und

darüber hinaus ein unverzinsliches Darlehen der BGE-GmbH zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Liquiditätsüberschüsse aus der Veräußerung von Grundstücken – soweit diese nicht für die Bezahlung der Erschließungskosten und der laufenden Kosten der Darlehensnehmerin benötigt werden - vorrangig zur Tilgung dieses Darlehens zu verwenden.

Gegenstand des Unternehmens war ursprünglich der Erwerb, die Finanzierung, die Erschließung, die Ausgabe von Erbbaurechten und die Veräußerung von Grundstücken im Gebiet der Stadt Dinklage zum Zwecke der Wohnbebauung und der gewerblichen Bebauung.

Mit der Abwicklung der Gesellschaft hat sich der Gegenstand dahingehend beschränkt, dass nur noch die im Bestand der BGE-GmbH befindlichen Grundstücke veräußert werden. Die Vermarktung der Grundstücke verlief in den vergangenen Jahren sehr positiv. Zum 31.12.2020 verfügt die BGE-GmbH lediglich über Straßen-, Straßenneben- und Grünflächen in einem Gewerbegebiet (ca. 3.500 qm). Es ist geplant, die vorhandenen Grundstücke in den nächsten Jahren zu veräußern. Weitere Flächen sollen nicht angekauft werden; dieses erfolgt zukünftig durch die Stadt Dinklage.

In 2014 hat die BGE-GmbH ein Blockheizkraftwerk errichtet. Die erzeugte Wärme wird an städtische Einrichtungen und der überschüssige Strom an den örtlichen Stromnetzbetreiber geliefert. Geplant war die Anbindung des Hallenbades an das Blockheizkraftwerk. Da das Gebäude umfassend saniert werden muss, konnte die Anbindung nicht erfolgen. Eine vollständige Auslastung wird nach der Fertigstellung der Sanierung des Hallenbades im Jahr 2021 erwartet. Im Jahr 2022 war eine Instandhaltung des Blockheizkraftwerkes erforderlich. Aufgrund der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen Lieferschwierigkeiten ist das Blockheizkraftwerk seit April 2022 nicht mehr in Betrieb; erforderliche Materialien für die Reparatur des Kraftwerkes können voraussichtlich erst in 2024 geliefert werden.

Der Gegenstand des Unternehmens ist um die Errichtung und der Betrieb von Wärmenetzen auf dem Gebiet der Stadt Dinklage sowie die Erzeugung und die Lieferung von Wärme im Wesentlichen an kommunale Liegenschaften der Stadt Dinklage erweitert worden.

Die Ausgaben haben sich lediglich auf die Kosten des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers sowie auf die im Zusammenhang mit dem Blockheizkraftwerk (z. B. Instandhaltung) beschränkt.

Aufgrund dessen stellt die BGE-GmbH für die Stadt Dinklage eine untergeordnete Bedeutung dar.

Folge:

Es sind keine weiteren Konsolidierungsschritte erforderlich (Bewertung „at cost“).

Gesellschaft für Wohnungsbau Vechta (GeWobau)

Das Stammkapital der Gesellschaft für Wohnungsbau (GeWobau) beträgt 1.750.000 €. Die Stadt Dinklage ist mit einer Stammeinlage i. H. v. 58.800 € (= 3,36%) beteiligt. Hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten der Stadt Dinklage ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Stimmen in der Gesellschafterversammlung von der Einlage abhängig ist und dass die Stadt Dinklage als Gesellschafterin Mitglied der Gesellschafterversammlung ist.

Ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Stadt Dinklage ist nicht erkennbar.

Folge:

Es sind keine weiteren Konsolidierungsschritte erforderlich (Bewertung „at cost“).

VR Solar Energiegenossenschaft Dinklage-Steinfeld eG

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €. Der Genossenschaft gehören 9 Mitglieder an. Es werden 3.200 Geschäftsanteile mit einem Geschäftsguthaben in Höhe von insgesamt 160.000,00 € verwaltet.

Da die Stadt Dinklage nur mit 20 Anteilen à 50,00 € an der Genossenschaft beteiligt ist, ist weder ein beherrschender noch ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

Folge:

Es sind keine weiteren Konsolidierungsschritte erforderlich (Bewertung „at cost“).

VR Bank Dinklage-Steinfeld und Volksbank Oldenburg

Bei der Beteiligung an der VR Bank Dinklage-Steinfeld und der Volksbank Oldenburg ist die Kapitalbeteiligung unter 20 % und insofern kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Stadt Dinklage gegeben.

Folge:

Es sind keine weiteren Konsolidierungsschritte erforderlich (Bewertung „at cost“).

Stiftung Umwelt und Natur (SUN)

Rechtsfähige kommunale Stiftungen nach § 128 Abs. 4 Nr. 7 NKomVG sind solche Stiftungen, deren Zweck dem Aufgabenbereich einer Kommune zuzuordnen sind und die durch diese Kommune verwaltet werden.

Das Stammkapital der Stiftung Umwelt und Natur (SUN) beziffert sich auf insgesamt 942.200 €, der Anteil der Stadt Dinklage auf 30.000,00 € (3,18 %).

Der Landkreis Vechta entsendet Kreistagsabgeordnete in das Kuratorium der Stiftung für Umwelt- und Naturschutz und stellt mit dem Landrat auch den Vorsitzenden. Nach § 7 der Satzung für Umwelt- und Naturschutz im Landkreis Vechta (SUN) führt der Vorstand die Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen und ist für die Rechnungslegung verantwortlich.

Der Zweck der Stiftung ist dem Aufgabenbereich der Stadt Dinklage nicht zuzuordnen; die Stiftung wird auch nicht von der Stadt Dinklage verwaltet.

Folge:

Die Voraussetzungen für eine rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 128 Abs. 4 Nr. 7 NKomVG liegen nicht vor. Der Jahresabschluss der Stiftung ist somit in den Gesamtabschluss nicht einzubeziehen (Bewertung „at cost“).

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Die Stadt Dinklage ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „OOWV Brake“, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die kommunale Aufgaben (Abwasserbeseitigung) wahrnimmt. Gemäß § 128 Abs.4 Nr. 9 NKomVG ist der Jahresabschluss des Wasser- und Bodenverbandes, bei dem die Kommune Mitglied ist, zu konsolidieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG soll die Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage. Ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes. Diese Regelung gilt gemäß § 128 Abs. 5 Satz 3 NKomVG entsprechend für Anteile an Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 Satz 1 bis 7 und 9, wenn die Anteile der Kommune sich nicht auf andere Weise feststellen lassen.

Der OOWV Brake nimmt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für 9 Städte, 29 Gemeinden und 1 Zweckverband wahr.

Da die Stadt Dinklage keinen Verbandsbeitrag an den OOWV zahlt und ebenfalls keine Kapitalbeteiligung besteht, ist als Maßstab die Vermögensaufteilung im Falle einer Auflösung zu Grunde zu legen.

Im Falle einer Auflösung des OOWV Brake ist der Anteil der Stadt Dinklage an der Vermögensaufteilung auf Grund der Anzahl der Mitglieder als gering einzustufen.

Ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss ist zu verneinen.

Folge:

Es sind keine weiteren Konsolidierungsschritte erforderlich (Bewertung „at cost“).

5. Fazit

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass die Einbeziehung der vorgenannten Aufgabenträger in den Gesamtabchluss der Stadt Dinklage zum 31.12.2022 nicht erforderlich ist und trotz der Nichteinbeziehung der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergibt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die faktische Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird jährlich überprüft. Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Festlegung über die Auslegung der Wesentlichkeit (untergeordnete Bedeutung des Aufgabenträgers BGE-GmbH der Stadt Dinklage) wird vom Rat der Stadt Dinklage beschlossen.

Der Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist vom Rat der Stadt Dinklage zu beschließen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dinklage, 22.02.2024

Stadt Dinklage
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Nuxoll

